

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

vom 18. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2023)

zum Thema:

**Aktueller Kenntnisstand zu Bodenverunreinigungen im Bereich zwischen
Trettachzeile, Ziekowstraße, Trepliner Weg und A111**

und **Antwort** vom 04. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15324

vom 18. April 2023

über Aktueller Kenntnisstand zu Bodenverunreinigungen im Bereich zwischen Trettachzeile,
Ziekowstraße, Trepliner Weg und A111

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In einem Gutachten für den genannten Bereich vom 3.5.2021 wurden die von den Grundstücken 5 und 7 ausgehenden Grundwasserkontaminationen bestätigt.

Frage 1:

Wie viele Untersuchungsstellen gibt es?

Antwort zu 1:

Im Zusammenhang mit den festgestellten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) wurden bislang 26 Grundwassermessstellen errichtet. An insgesamt 32 Ansatzpunkten (Stellen) wurden zumeist in zwei Tiefen Bodenluftmessungen durchgeführt und an drei Ansatzpunkten wurden Bodenproben entnommen. Weiterhin wurden in Kellerräumen auf zwei Grundstücken Raumluftmessungen an drei bzw. einer Stelle durchgeführt.

Frage 2:

In welchen zeitlichen Abständen finden die Untersuchungen des Grundwassers sowie Bodenluftuntersuchungen statt?

Antwort zu 2:

Die Grundwassermessstellen wurden zuletzt im August 2020 bzw. im April 2021 untersucht. Eine regelmäßige Beprobung findet gegenwärtig nicht statt. Bodenluftmessungen erfolgten an den 32 Stellen jeweils nur einmalig (im August 2020 bzw. im März 2021). Es wurden bislang keine Bodenluftmesspegel für Wiederholungsmessungen errichtet.

Frage 3:

Welche Grundstücke sind von Grundwasserkontaminationen oder Bodenluftuntersuchungen betroffen?

Antwort zu 3:

Von der Grundwasserkontamination sind die Grundstücke Trettachzeile 5, 7, 9/13, 15 (nördlicher Teil) und 17/19 sowie Trepliner Weg 8 F-G betroffen. Zudem wurden Belastungen des Grundwassers auch im Bereich der Grünfläche an der Eschachstraße (zwischen Trettachzeile und Trepliner Weg) nachgewiesen. Bodenluftmessungen erfolgten auf den Grundstücken Trettachzeile 5, 7, 9/13, 15 und 17/19 sowie im Bereich der Grundstücke Trepliner Weg 8 D-G und entlang des Trepliner Weges im öffentlichen Straßenland.

Frage 4:

Welche aktuellen Erkenntnisse liegen dem Senat nach den letzten Messungen und Untersuchungen vor? Von wann sind diese?

Antwort zu 4:

Die letzten Untersuchungen im Bereich Trettachzeile, Ziekowstraße, Trepliner Weg und A111 erfolgten im August 2021. Zu den Erkenntnissen aus den bisher erfolgten Untersuchungen können folgende wesentliche Aussagen getroffen werden:

- Grundwasser: Die durchgeführten Untersuchungen belegen das Vorliegen einer erheblichen und nachhaltigen Verunreinigung des 1. Grundwasserleiters mit LCKW im Bereich Trettachzeile 5, 7, 9/13, 15 (nördlicher Teil) und 17/19 sowie westlich davon im Bereich der Grünfläche, die als schädliche und ggf. sanierungsbedürftige Veränderung des Grundwassers eingestuft wird.
Die Grundwasserschadensfahne hat sich in westsüdwestliche Grundwasserfließrichtung auf einer Länge von mindestens 150 m ausgebreitet. Eine Ausgrenzung des mobilen LCKW-Schadens in Richtung der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Tegel erfolgte bislang nicht.

- Bodenluft: Die Bodenluft ist in unmittelbarer Nähe zum vermuteten Eintragsort und den dort bestehenden Gebäuden massiv mit LCKW kontaminiert. Die Bodenluftbelastungen nehmen in weiterer Strömungsrichtung (nach Westen/Südwesten) deutlich ab.
- Raumlufte: Die im Rahmen von zwei Raumlufte-Messkampagnen in den Gebäuden der Trettachzeile 5 und 7 ermittelten Messwerte belegen Innenraumluftebelastungen durch LCKW, die über dem Hintergrundgehalt liegen. Die Grundstückseigentümer*innen wurden entsprechend informiert. Im vorliegenden Fall werden organisatorische und technische Maßnahmen, wie verstärktes Lüften und Reinigen sowie eine Reduktion der Nutzung (Verweildauer), als ausreichend erachtet. Vorsorglich und im Falle einer höheren Nutzungsfrequenz, sind die Raumluftebelastungen durch erhöhten Luftaustausch (Lüftungskonzept, Lüftungssystem) zu reduzieren. Zudem wurde die Durchführung von Raumluftemessungen in Wohnräumen im Erdgeschoss empfohlen.

Die gemessenen Raumluftebelastungen lassen vermuten, dass trotz des im Rahmen der Gebäudeerrichtung (Trettachzeile 5 um 1982) erfolgten Bodenaushubs weiterhin relevante Bodenbelastungen vorhanden sind und ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial, insbesondere für das Grundwasser, darstellen. In der Folge ist mit weiteren LCKW-Einträgen aus dem Boden in das Grundwasser wie auch in die Bodenluft und weiter in die Raumlufte zu rechnen. Eine weitere Ausbreitung des Schadens im und mit dem Grundwasser ist aufgrund der Mobilität der Schadstoffe anzunehmen.

Frage 5:

Ist das Gutachten über den Schadensumfang und die Schadensqualität abgeschlossen? Was sind die wesentlichen Aussagen?

Antwort zu 5:

Nein, die Beurteilung des Schadensumfanges und der Schadensqualität ist noch nicht abgeschlossen. Siehe auch Antwort zu Frage 7. Die wesentlichen Aussagen können der Antwort zu Frage 4 entnommen werden.

Frage 6:

Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse auf die künftige Nutzung der Grundstücke im gesamten Block zwischen Trettachzeile, Trepliner Weg und Ziekowstraße?

Frage 8:

Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um bei eventuellem Baugeschehen auf dem Grundstück Trettachzeile 15, z.B. bei der Errichtung von Wohnungsbau oder beim Bau einer Tiefgarage, eine weitere Kontamination zu verhindern?

Antwort zu 6 und 8:

Das Grundstück Ziekowstraße 79 befindet sich am östlichen Rand des Plangebietes und liegt damit östlich des mutmaßlichen Eintragsgrundstückes Trettachzeile 5. Da die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet nach Südwesten gerichtet ist und der Anstrom auf das Plangebiet im Hinblick auf LCKW als unbelastet eingestuft werden kann, ist eine Beeinträchtigung des Grundstückes Ziekowstraße 79 durch die LCKW-Grundwasserschadensfahne nicht anzunehmen.

Für die Grundstücke Trettachzeile 5, 7, 9/13, 15 und 17/19 ist bei Nutzungen des Grundwassers (z.B. für Niederschlagswasserversickerung, Gartenbrunnen, Bauwasserhaltung) mit Beschränkungsmaßnahmen zu rechnen. Falls bei der Wasserbehörde künftig Anträge auf Grundwasserbenutzungen gestellt werden oder die Errichtung von Gartenbrunnen angezeigt wird, so erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde (bezirkliches Umweltamt und/oder SenMVKU). Brunnenanlagen zur Gartenbewässerung würden künftig voraussichtlich nicht erlaubt. Zudem ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf den direkt von der Grundwasserschadensfahne betroffenen Grundstücken mit folgenden zusätzlichen Anforderungen zu rechnen:

- erhöhte Anforderungen an Bauwasserhaltungen (Bauwassermanagement) durch eine ggf. erforderliche Aufbereitung oder Ableitung des Förderwassers und/oder durch Minimierung des Förderwasseranfalls durch bspw. Realisierung des Vorhabens in Trogbauweise.
- zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen.
- erhöhte Anforderungen an die Bauausführung, etwa der Einbau einer Dichtfolie.

Weiterhin gilt, dass bei Bedarf die Errichtung, Wartung und Beprobung weiterer sowie vorhandener Grundwassermessstellen, etwaiger Sanierungsbrunnen und zugehöriger Anschlussleitungen sowie der Installation und Betrieb einer Grundwasserreinigungsanlage durch die Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzenden zu dulden ist.

Frage 7:

Ist ein Sanierungskonzept erforderlich und wenn ja, liegt ein solches bereits vor? Wer hat ggf. die Kosten für die Sanierung zu tragen?

Antwort zu 7:

Ein Sanierungskonzept liegt noch nicht vor.

Über die zu ergreifenden Maßnahmen wird wirkungspfadbezogen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch ein schrittweises Vorgehen entschieden. Die Ausgrenzung des

Schadensherdes auf dem/den Eintragsgrundstück(en) hat zunächst mittels einer Detailerkundung (Boden, Bodenluft) zu erfolgen, deren Realisierung aktuell vorbereitet wird. Im Anschluss ist in Abhängigkeit der Ergebnisse und der Gefährdungsabschätzung eine Sanierungsuntersuchung zu realisieren und ggf. darauf aufbauend eine Sanierungsplanung durchzuführen und umzusetzen bzw. sind Sicherungs- und/oder Beschränkungsmaßnahmen festzulegen.

Weiterhin ist eine Ausgrenzung der Grundwasserschadensfahne nach Südwesten durchzuführen und anhand aktueller Ergebnisse ebenfalls das Erfordernis einer Grundwassersanierung/-sicherung abzuwägen und eine entsprechende Planung und Durchführung voranzutreiben. Weiterführende Erkundungs-, Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen werden (nach § 4 Abs. 3 BBodSchG) den Verantwortlichen gegenüber angeordnet.

Berlin, den 04.05.2023

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt